

RS Vwgh 1990/3/27 89/04/0139

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.03.1990

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §13 Abs3;

GewO 1973 §13 Abs4;

GewO 1973 §87 Abs1 Z1;

GewO 1973 §87 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/04/0159 E 13. Dezember 1988 RS 4

Stammrechtssatz

Für die Frage des Absehens vom Entziehen der Gewerbeberechtigung nach§ 87 Abs 2 GewO ist nicht entscheidungsrelevant, dass die Bemühungen des Gewerbeberechtigten im Konkursverfahren zu einer Befriedigung eines großen Teiles der Konkursforderungen geführt haben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989040139.X03

Im RIS seit

24.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at